



5 StR 467/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 22. Oktober 2001
in der Strafsache
gegen

1.

2.

wegen erpresserischen Menschenraubes u. a.

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Oktober 2001 beschlossen:

Die Revisionen der Angeklagten F und J gegen das Urteil des Landgerichts Hamburg vom 1. Juni 2001 werden nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Angeklagte F hat die Kosten seines Rechtsmittels und die der Nebenklägerin dadurch entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen. Hinsichtlich des Angeklagten J wird von der Auferlegung von Kosten und Auslagen des Revisionsverfahrens abgesehen (§ 74 JGG); jedoch hat auch er die notwendigen Auslagen der Nebenklägerin zu tragen.

Harms Basdorf Gerhardt
Brause Schaal